



Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

MSWKS des Landes NRW • 40190 Düsseldorf

An
die oberen und unteren
Bauaufsichtsbehörden
Gem. Verteiler

Dienstgebäude:
Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3843 - 0
Telefax: (0211) 3843 - 73 365
Bearbeiter/in: Herr Czepuck
Durchwahl: 365
E-Mail: knut.czepuck@mswks.nrw.de
Datum: 17. März 2005

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
AZ.: II A 4 - 123.09 II A 4 • 100/54.2-22

Prüfen von Lüftungsanlagen gem. TPrüfVO Lüftungsanlagen in Gasträumen

Grundsätzlich sind Lüftungsanlagen in Sonderbauten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 10 TPrüfVO prüfpflichtig. Damit sind insbesondere auch Lüftungsanlagen in Gaststätten, die unter die Versammlungsstätten- oder Beherbergungsstättenverordnung fallen, durch staatlich anerkannte Sachverständige SaS vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen.

Zu begründen ist diese Anforderung damit, dass bei in Sonderbauten eingebauten Lüftungsanlagen i.d.R. brandschutztechnische Anforderungen zur Verhinderung der Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse, Brandabschnitte, Treppenträume oder notwendige Flure erfüllt werden müssen. Insbesondere sind regelmäßig Brandschutzklappen oder feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen erforderlich. Deren Funktionsfähigkeit ist wegen der besonderen Nutzung immer zu gewährleisten. Eine Beurteilung darüber muss daher von unabhängigen Personen – SaS - erfolgen.

<http://www.mswks.nrw.de>
Dienstgebäude Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf
Öffentliche Verkehrsmittel Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Graf-Adolf-Platz
Dienstgebäude Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Öffentliche Verkehrsmittel: Bus-Linie 725 bis Haltestelle Polizeipräsidium,
Straßenbahnlinien 704, 709 bis Haltestelle Stadttor, 719 bis Polizeipräsidium

Im Gegensatz dazu wird bauordnungsrechtlich die Prüfung von Lüftungsanlagen, insbesondere Dunstabzugsanlagen, in den nicht von § 1 Abs.1 TPrüfVO erfassten Gaststätten grundsätzlich nicht für notwendig erachtet, da der Einbau dieser Anlagen nicht zwingend gefordert ist. Im Einzelfall kann die untere Bauaufsichtsbehörde allerdings in diesen Sonderbauten gem. § 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW auch Prüfungen, z.B. von Lüftungsanlagen gem. TPrüfVO, verlangen.

Bei Lüftungsanlagen in Sonderbauten, die ausschließlich innerhalb einer Nutzungseinheit bis max. ca. 400 m² Größe (in Anlehnung an § 41 Abs. 5 MBO Fassung 2002) installiert werden **und** die keine Bauteile, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandstähigkeit gestellt werden, durchdringen, ist auf die Besonderheit der BauO NRW hinzuweisen: Diese Anlagen sind gem. § 65 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW genehmigungsfrei und Gefahren einer Brandausbreitung aus dem Nutzungsbereich in andere Bereiche sind i.d.R. nicht zu befürchten.

Unter der Voraussetzung, dass diese Anlagen ausschließlich den Gastraumbereich einer Gaststätte be- bzw. entlüften, kann von einer Prüfung gem. TPrüfVO abgesehen werden.

Dies gilt allerdings nicht, wenn die Abluftleitungen an Fassaden bis über Dach geführt werden, z.B. bei Küchenabluftanlagen, da dann eine Brandausbreitung in andere Bereiche zu befürchten ist.

Unabhängig davon ist der Betreiber der Lüftungsanlagen zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und Wartung gem. § 3 Abs.1 BauO NRW verpflichtet.

Eine Durchschrift erhalten DEHOGA Gastgewerbe Nordrhein (Deutscher Hotel und Gaststättenverband) und die staatlich anerkannten Sachverständigen gem. TPrüfVO über die Anerkennungsbehörde.

Im Auftrag
Gez.
Dr. Sattler



Beglaubigt


Angestellte